

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.01.2016 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

45. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Religionswissenschaft, veröffentlicht am 04.02.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 70, letzte Änderung veröffentlicht am 11.02.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 11. Stück, Nr. 99, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In Abs 1 wird in der Zeile „*Masterarbeit mit methodischem Begleitseminar*“ die Zahl „25“ ersetzt durch „24“.
- In Abs 1 wird in der Zeile „*Masterprüfung*“ die Zahl „5“ ersetzt durch „6“.

(2) § 5 Abs 2 Modulübersicht

In der Spalte „SWST“ der Zeile „M10“ wird die Zahl „06“ ersetzt durch „04“.

(3) § 5 Abs 4 Modulbeschreibungen

- Im Modul 10 wird neben dem Titel des Moduls „*M10 Praktische Religionswissenschaft*“ der Klammerausdruck „(06 SWST, 07 ECTS)“ geändert auf „(04 SWST, 07 ECTS)“.
- In der Modulbeschreibung des Moduls 10 wird neben der Zeile „interreligiöser Dialog und Exkursionen“ die Angabe „06 SWST“ geändert auf „04 SWST“.
- In der Modulbeschreibung des Moduls 11 wird in der Zeile „*Masterarbeit*“ die Zahl „25“ ersetzt durch „24“ und in der Zeile „*Masterprüfung*“ die Zahl „5“ ersetzt durch „6“.

(4) § 6 Masterarbeit

- In Abs 3 wird die Wortfolge „25 ECTS-Punkten“ ersetzt durch „24 ECTS-Punkten“ und am Ende des Satzes ein Punkt ergänzt.

(5) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung aus einem weiteren Fach der Religionswissenschaft (Religionsgeschichte, Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft, Teildisziplinen der Religionswissenschaft). Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 7 Abs 3 wird geändert und lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(6) § 10 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 45, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a